

**Richtlinien**  
**über die Veranlagung und Stundung von Kanalanschlußbeiträgen**  
**der Stadt Petershagen vom 07.12.1995**  
(in der Fassung der Änderung vom 04.12.2001 \*\*)

## **I. Allgemeines / Rechtsgrundlagen**

Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Beiträgen zum Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage sind das Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969, die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) der Stadt Petershagen vom 26.07.1991, in der jeweils gültigen Fassung, und die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Petershagen vom 18.12.1973, in der jeweils gültigen Fassung.

Ergänzend hierzu erläßt der Werksausschuß für Abwasserbeseitigung des Rates der Stadt Petershagen folgende

Richtlinien über die Veranlagung und  
Stundung von Kanalanschlußbeiträgen.

## **II. Veranlagungsgrundsätze**

### **1. Wirtschaftliche Einheiten**

Veranlagt wird der zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet und der durch die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt. Unter dem Begriff der wirtschaftlichen Einheit ist jede Grundstücksfläche zu verstehen, für die bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise eine selbständige Bebauungs- und Anschlußmöglichkeit besteht. Die Bildung von wirtschaftlichen Einheiten ist unabhängig von der grundbuch- und katastermäßigen Bezeichnung des Flurstücks.

### **2. Veranlagung der bebauten und bebaubaren wirtschaftlichen Einheiten**

Zu Kanalanschlußbeiträgen werden folgende wirtschaftliche Einheiten veranlagt:

- a. Bebauungsplangebiet
  - aa) alle bebauten wirtschaftlichen Einheiten
  - bb) alle unbebauten wirtschaftlichen Einheiten
- b. INNENBEREICH aufgrund einer Satzung nach § 34 des Baugesetzbuches
  - aa) alle bebauten wirtschaftlichen Einheiten
  - bb) alle unbebauten wirtschaftlichen Einheiten
- c. INNENBEREICH ohne besondere Festsetzungen
  - aa) alle bebauten wirtschaftlichen Einheiten
  - bb) alle unbebauten wirtschaftlichen Einheiten
- d. AUSSENBEREICH nach § 35 des Baugesetzbuches

- aa) Schmutzwasserkanalisation  
alle bebauten wirtschaftlichen Einheiten, auf denen Schmutzwasser anfällt
- bb) Regenwasserkanalisation  
alle bebauten wirtschaftlichen Einheiten

### III. STUNDUNG

#### 1. Allgemeines

Grundlage für die Stundung von Anschlußbeiträgen ist das Kommunalabgabengesetz NW (KAG) in Verbindung mit der Abgabenordnung 1977 (AO). Eine Stundung kann grundsätzlich nur auf Antrag und unter Zugrundelegung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Veranlagten gewährt werden.

Soweit die Beitragspflicht von wirtschaftlichen Einheiten aus Gründen

- der bauplanungsrechtlichen Ausweisung (§§ 34/35 BauGB),
- der Nutzung (bebauter Flächen)
- der Bebaubarkeit oder
- der Anschlußmöglichkeit

nicht einwandfrei feststeht, sind sie zur Verhinderung der Verjährung zum Beitrag heranzuziehen. Der Beitrag ist so lange zu stunden, wie die Beitragsvoraussetzungen nicht eindeutig gegeben sind.

#### 2. Zuständigkeit

Zuständig für die Gewährung von Stundungen ist

- a) der Werkleiter
  - aa) für Anschlußbeiträge bis **10.000,00 €**
  - bb) für Anschlußbeiträge, die für wirtschaftliche Einheiten erhoben werden, deren Beitragspflicht nicht einwandfrei feststeht, in unbegrenzter Höhe
- b) der Werksausschuß für Abwasserbeseitigung  
für Anschlußbeiträge über **10.000,00 €**, mit Ausnahme zu Punkt III. 2. a) bb)

### IV. ZINSEN

#### 1. Allgemeines

Zinsen sind aufgrund des § 12 des Kommunalabgabengesetzes NW in Verbindung mit §§ 233 bis 236 und §§ 238, 239 der Abgabenordnung 1977 unter dem Grundsatz der Billigkeit im Einzelfall zu erheben.

In besonderen Fällen kann bei nachgewiesenen schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen auf die Erhebung von Stundungszinsen verzichtet werden.

Gestundete Anschlußbeiträge für wirtschaftliche Einheiten, deren Beitragspflicht nicht eindeutig feststeht, sind ebenfalls zu verzinsen. Allerdings werden die Zinsen erst fällig bei Wegfall des Stundungsgrundes. Dabei wird die Höhe des Zinsbetrages auf den Betrag begrenzt, der sich als Unterschied ergibt zwischen dem ursprünglichen Beitrag und dem Betrag, der sich bei einer Veranlagung mit dem im Zeitpunkt der Fälligkeit geltenden Anschlußbeitragssatz ergeben würde.

## 2. ZUSTÄNDIGKEIT

Über die Erhebung von Zinsen wird im Zusammenhang mit der Stundung entschieden.

Zuständig ist

a) der Werkleiter

aa) für gestundete Anschlußbeiträge bis **10.000,00 €**

bb) für gestundete Anschlußbeiträge, die für wirtschaftliche Einheiten erhoben werden, deren Beitragspflicht nicht einwandfrei feststeht

b) der Werksausschuß für Abwasserbeseitigung

für gestundete Anschlußbeiträge über **10.000,00 €** mit Ausnahme zu Punkt IV

2 a) bb).

V. Diese Richtlinien über die Veranlagung und Stundung von Kanalanschlußbeiträgen hat der Werksausschuß für Abwasserbeseitigung am 12.12.1995 beschlossen.

Die bisherigen Veranlagungs- und Stundungsrichtlinien vom 13.06.1989 treten damit außer Kraft.

### Anmerkung:

\*) Punkt III Ziff. 2 a) aa) und b) sowie Punkt IV Ziff. 2 a) aa) und b) geändert durch Beschluß des Werksausschusses für Abwasserbeseitigung vom 16.03.1999

\*\*\*) Punkt III Ziff. 2 a) aa) und b) sowie Punkt IV Ziff. 2 a) aa) und b) geändert durch Beschluß des Werksausschusses für Abwasserbeseitigung vom 04.12.2001